



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Ausgegeben und versendet am 3. Oktober 2003

18. Stück

73. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 2003, mit der die Klärschlammverordnung geändert wird.
74. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 2003, mit der die Verordnung zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung) geändert wird.
75. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 2003 über die Festsetzung des Kurbezirkes Laßnitzhöhe.
76. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2003, mit der die Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung) geändert wird.

73.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 2003, mit der die Klärschlammverordnung geändert wird

Gemäß § 12 des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 66/1987, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/2000, wird nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 1987, LGBl. Nr. 89, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 51/2000, über die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Böden (Klärschlammverordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Probenentnahme, Probenvorbereitung und Untersuchung sind nach den einschlägigen Önormen durchzuführen. Die Probenentnahme hat bei Ackerböden mit einer Einstichtiefe von 25 cm zu erfolgen. Wenn die Tiefe der Ackerbodenschicht unter 25 cm liegt, dann darf die Einstichtiefe nicht weniger als 10 cm betragen.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) In landwirtschaftlichen Böden darf der Schadstoffgehalt keinen der nachstehend angeführten Grenzwerte überschreiten:

Zink	300 mg/kg Trockensubstanz
Kupfer	100 mg/kg Trockensubstanz
Chrom	100 mg/kg Trockensubstanz
Blei	100 mg/kg Trockensubstanz
Nickel	60 mg/kg Trockensubstanz
Kobalt	50 mg/kg Trockensubstanz
Molybdän	10 mg/kg Trockensubstanz
Cadmium	2 mg/kg Trockensubstanz
Quecksilber	1 mg/kg Trockensubstanz“

3. In der Anlage A wird unter „I. Befund“ am Textende die Wortfolge „Art der Behandlung“ angefügt.

4. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 3 Abs. 2 und der Anlage C durch die Novelle LGBl. Nr. 51/2000 ist mit 29. Juli 2000 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung der §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 2 und der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. 73/2003 tritt mit 4. Oktober 2003 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

74.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 2003, mit der die Verordnung zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 2003 zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. § 3 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Produktion und die Aussaat von im § 2 genannten Wirtspflanzen ist verboten.“

3. Dem § 13 wird ein Abs. 3 angefügt. Dieser lautet wie folgt:

„(3) Die Änderung des § 2 und des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 74/2003 tritt mit 4. Oktober 2003 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

75.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 2003 über die Festsetzung des Kurbezirkes Laßnitzhöhe

Auf Grund des § 18 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl. Nr. 161/1962, i. d. F. LGBl. Nr. 15/2002, wird verordnet:

§ 1

Der Kurbezirk „Laßnitzhöhe“ in der Gemeinde Laßnitzhöhe umfasst jene Bereiche (Grundstücke) der KG. Laßnitzhöhe, die von nachstehender Linie umgrenzt werden:

Beginnend beim Verschneidungspunkt der Gemeindegrenzen von Laßnitzhöhe, Höf-Präbich und Kainbach, entlang der nördlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Kainbach bis zum nordwestlichsten Punkt des Grundstückes 200/1 (KG. Laßnitzhöhe), entlang der westlichen Grenze des Grundstückes 200/1 in südliche Richtung bis zur ÖBB-Linie (Graz-St. Gotthart), Bahngrundstück 1248, die Bahnlinie querend entlang der Weggrundstücke 1247/15 und 1247/12 in östliche Richtung bis zum nordöstlichsten Punkt des Grundstückes 187, sodann der östlichen Grenze des Grundstückes 187 in südlicher Richtung folgend bis zum Grundstück 186/2, diesem entlang bis zum Weggrundstück 1247/11, weiter in östliche Richtung bis zum östlichsten Punkt des Grundstückes 175/1, entlang der südlichen Grenze der Grundstücke 175/1 und 173/2, der östlichen Grenze des Grundstückes 170 bis zum Weggrundstück 401/4, diesem folgend in südwestliche Richtung bis zum Grundstück 411/2, entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke 411/2, 415/12, 411/4 und der westlichen Grenze der Grundstücke 414, 427, 428/3 und 428/4 bis zum Weggrundstück 1247/21, diesem folgend bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes 362/3, diesem folgend der nordwestlichen und südlichen Grundstücksgrenze, weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 356/2, dann entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke 317, 318/3 u. 318/2 bis zum Weggrundstück 1247/19, dem Weggrundstück in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke 320/1 und 265, diesen folgend bis zum Weggrundstück 1259, entlang dieses Weggrundstückes bis zur Einbindung in die Landes-

straße Nr. 326, Grundstück 1407, Querung der Landesstraße folgend der Straßengrenze in südlicher Richtung bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke 1331, 1334, 1335 und 1332, weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke 1332, 1336, entlang der östlichen Grenze der Grundstücke 1336 und 1343, entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke 1293, 1290/2, 1391, 1284, 1392/2 und 1392/1, entlang der westlichen Grenze der Grundstücke 1426, 1466, 1429 bis zum Weggrundstück 1969, sodann diesem entlang in östlicher Richtung bis zum Weggrundstück 1975, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zum Grundstück 1888, entlang der östlichen Grenze des Grundstückes 1884 und der westlichen Grenze der Grundstücke 1873, 1871 bis zum Weggrundstück 1971/1, sodann diesem entlang in westliche Richtung bis zum Bahngrundstück 1977, dieses querend entlang den Weggrundstücken 1748/9 und 1748/8 bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes 1679/5, weiter entlang der östlichen Grenze der Grundstücke 1656, 1663/1, 1663/2, 1667/2, 1667/1 bis zur Gemeindegrenze gegenüber der Gemeinde Höf-Präbich, sodann entlang der Gemeindegrenze in westliche Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 4. Oktober 2003, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Oktober 1988, LGBl. Nr. 96/1988, über die Festsetzung des Kurbezirkes Laßnitzhöhe außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

76.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2003, mit der die Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung) geändert wird

Auf Grund des Artikels 103 Abs. 2 des B-VG 1920 in der Fassung von 1929, des § 3 Abs. 1 des B-VG betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, des § 7 Abs. 4 und des § 30 des L-VG 1960, LGBl. Nr. 1, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 17/2002, wird verordnet:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 53/1975, in der letzten Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 87/2001, wird geändert wie folgt:

In der Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung (Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung, Stammfassung; LGBL. Nr. 68/2003) ist anstelle „Landesrat Erich Pörtl“ nunmehr „Landesrat Johann Seitingner“ anzuführen. Die in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBL. Nr. 68/2003, verfügte Zuordnung der Geschäfte zu den Mitgliedern der Landesregierung bleibt unberührt. Die Reihenfolge dieser Zuordnung hat zu lauten:

- A. Landeshauptmann Waltraud KLASNIC
- B. Erster Landeshauptmannstellvertreter Mag. Franz VOVES
- C. Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold SCHÖGGL

- D. Landesrätin Mag. Kristina EDLINGER-PLODER
- E. Landesrat Mag. Wolfgang ERLITZ
- F. Landesrat Dr. Kurt FLECKER
- G. Landesrat Dipl.-Ing. Herbert PAIERL
- H. Landesrat Hermann SCHÜTZENHÖFER
- I. Landesrat Johann SEITINGER

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag, das ist der 4. Oktober 2003, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud KLASNIC

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2003

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 300 Seiten	€ 41,-	€ 58,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

